



Wienerbergstraße 15–19 * Postfach 6000 * 1100 Wien * Tel.: +43 1 601 22-0 * **www.wgkk.at** * DVR: 0023957 Öffnungszeiten: Mo bis Mi und Fr von 7.30 bis 14.00 Uhr, Do von 7.30 bis 16.00 Uhr * UID-Nr.: ATU 16250401

Aktuelle Meldefristen

Vor Arbeitsantritt
oder
Mindestangaben-Anmeldung vor Arbeitsantritt und vollständige Anmeldung innerhalb von sieben Tagen
Sieben Tage nach dem Ende der Pflichtversicherung.
Vor Arbeitsantritt Mindestangaben-Anmeldung für eine fall- weise beschäftigte Person und kombinierte An- und Abmel- dung für fallweise Beschäftigte innerhalb von sieben Tagen nach dem Ende des Kalendermonats, in dem die Tätigkeit verrichtet wurde.
Sieben Tage nach dem Eintritt der Änderung.
Sieben Tage nach der Inanspruchnahme, Änderung oder Verlängerung der Pflegekarenz bzw. Familienhospizkarenz.
Nach Ablauf eines jeden Beitragszeitraumes bis spätestens 15. des Folgemonats.
Jährlich bis spätestens Ende Februar des folgenden Kalenderjahres.
Hinweis: Diese Meldefrist verkürzt sich, wenn in Ausnahmefällen das Papierformular L 16 verwendet wird auf Ende Jänner. Das Papierformular L 16 fordern Sie bitte bei Ihrem Finanzamt an.
Bei Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses während des laufenden Kalenderjahres bis zum Ende des Folgemonats.
Bis Ende Februar des Kalenderjahres, das der Verrichtung von Schwerarbeitstätigkeiten folgt.
Mittels Änderungsmeldung sieben Tage nach dem Ende des Kalendermonats, in dem sich das Entgelt vermindert oder erhöht hat.
Sieben Tage nach dem Ende des Kalendermonats, in dem die Sonderzahlung • entweder fällig war • oder bereits vor dem Fälligkeitstermin ausgezahlt wurde.
Sieben Tage nach dem Ende des Kalendermonats, in dem die verminderten Arbeitslosenversicherungsbeiträge fällig wurden.
Sieben Tage nach dem Ende des Kalendermonats, in dem die BV-Beiträge und BV-Zuschläge fällig wurden.
Jährlich bis zum 7. Dezember, der auf die jährliche Fälligkeit der Service-Entgelte am 15. November folgt.